

Informationen über die Teilnahme am Seefunkdienst

Voraussetzung für die Teilnahme am Seefunkdienst

ist der Besitz einer Frequenzzuteilungsurkunde zum Betreiben der an Bord eines Schiffes installierten Seefunkstelle. Die Frequenzzuteilungsurkunde entspricht inhaltlich der international für das Errichten und Betreiben einer Seefunkanlage geforderten Ship Station Licence.

Wer stellt die Frequenzzuteilungsurkunde aus?

Die Frequenzzuteilungsurkunde zum Betreiben einer Seefunkstelle wird auf Antrag von der Elektrizität, Telekommunikation. Bundesnetzagentur für Gas. Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Außenstelle Hamburg, ausgestellt. Werden Seefunkstellen zusätzlich mit einer Binnenschifffahrtsfunkanlage ausgerüstet, erfolgt die hierfür erforderliche Frequenzzuteilung von der Außenstelle Hamburg in Verbindung mit der Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Seefunkstelle. Auch bei kombinierten UKW-Sprechfunkanlagen, die je nach Bedarf manuell auf Seefunk oder Binnenschifffahrtsfunk umschaltbar sind, ist der Antrag auf die Frequenzzuteilung an die Außenstelle Hamburg zu richten. Die erforderliche ATIS- bzw. DSC-Nummer wird in den o.g. Fällen von der Außenstelle Hamburg zugeteilt und muss zwingend in das Funkgerät programmiert werden.

Wo sind die Anträge auf Frequenzzuteilung erhältlich?

Die Anträge auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer an Bord installierten Seefunkstelle sind bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, erhältlich.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Außenstelle Hamburg Sachsenstraße 12 u. 14 20097 Hamburg

Telefon: (0 40) 2 36 55-0 Telefax: (0 40) 2 36 55-1 82

E-Mail: seefunk@bnetza.de

Außerdem sind die Antragsformulare auch als Download im PDF-Format über das Internet unter der Adresse <u>www.bundesnetzagentur.de/enid/seefunk</u> verfügbar.

Schiffe, die ausschließlich mit Binnenschifffahrtsfunkanlagen ausgerüstet sind, erhalten ihre Frequenzzuteilungsurkunde und die ATIS-Nummer auf Antrag von der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Außenstelle Mülheim Aktienstraße 1-7 45473 Mülheim/Ruhr

Telefon: (0 208) 45 07 -0 Telefax: (0 208) 45 07-1 81

Ihre direkten Ansprechpartner in Sachen Frequenzzuteilung zum Betreiben von Seefunkstellen sind

bei Grundsatzfragen

Herr Funcke Telefon: (0 40) 2 36 55-256

bei individuellen Frequenzzuteilungen

Schiffsname	A - BA	Frau Kizina	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 22
Schiffsname	BB - DR	Herr Geberin	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 27
Schiffsname	DS - HEK	Frau Schacht	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 29
Schiffsname	HEL - JJ	Frau Maske	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 34
Schiffsname	JK - LAG	Frau Domhardt	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 26
Schiffsname	LAH - NAR	Frau Kramann-Petrick	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 24
Schiffsname	NAS - R	Herr Bütow	Telefon: (0 40) 2 36 55-2 83
Schiffsname	S - TG	Herr Pöhnisch	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 28
Schiffsname	TH - Z	Herr Bründel	Telefon: (0 40) 2 36 55-3 21

bei Fragen zu Küstenfunkstellen, Schulungsfunkanlagen und Vorführfunkanlagen

Herr Bründel Telefon: (0 40) 2 36 55-3 21

Ihre Ansprechpartner für Frequenzzuteilungen des Binnenschifffahrtsfunks bei der

Bundesnetzagentur, Außenstelle Mülheim, sind

Herr Beyer Telefon: (0 208) 45 07-2 52 Frau Seibüchler Telefon: (0 208) 45 07-2 82 Telefax: (0 208) 45 07-1 81

a) Fragen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Ausstellung und der Gültigkeit von Funkzeugnissen richten Sie bitte an die zuständigen Behörden und die beauftragten Verbände.

Seefunkzeugnisse für die Berufsschifffahrt

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Straße 78

20359 Hamburg

Seefunkzeugnisse für die Sportschifffahrt

Zentrale Verwaltungsstelle c/o Deutscher Segler-Verband e.V. Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

UKW-Sprechfunkzeugnisse für den Binnenschifffahrtsfunk

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken

Weinbergstraße 11-13

56070 Koblenz

Welche Seefunkgeräte und -anlagen sind zuteilungsfähig?

Es sind nur solche Seefunkgeräte und -anlagen zuteilungsfähig, die entweder nach § 10 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) für den bestimmungsgemäßen Zweck in Verkehr gebracht wurden und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind oder nach der Schiffsausrüstungsrichtlinie eine EG-Baumusterprüfung bzw. EG-Zulassungsprüfung durchlaufen haben und mit dem "Wheelmark" bzw. "Steuerrad" gekennzeichnet sind.

Seefunkgeräte und -anlagen sind in Einzelfällen auch noch zuteilungsfähig, wenn sie dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 entsprechen und vor dem Inkrafttreten des FTEG (31. Januar 2001) zugelassen wurden und dementsprechend mit einer Zulassungsnummer gekennzeichnet sind.

Für eine Neuinbetriebnahme von UKW-DSC-Funkanlagen bzw. DSC-Controllern der Geräteklassen C und F und von Grenzwellen-DSC-Controllern der Geräteklasse G sowie von UKW-Funkanlagen mit oder ohne DSC bzw. ATIS, die nicht den Frequenznutzungsbedingungen und der Kanalbelegung gemäß Anhang 18, Vollzugsordnung für den Funkdienst, Ausgabe 2001, Internationale Fernmeldeunion, Genf entsprechen, teilt die Bundesnetzagentur seit dem 01. Januar 2004 keine Frequenzen mehr zu.

Ist eine Frequenzzuteilung auch dann erforderlich, wenn die Seefunkstelle nur im Notfall betrieben werden soll?

Ja. Für jede Frequenznutzung bedarf es gemäß § 55 TKG (Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004, BGBI I S. 1190, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007, BGBI. I S. 106) einer vorherigen Zuteilung durch die Bundesnetzagentur. Nur der Besitz einer Frequenzzuteilungsurkunde berechtigt zum Betreiben von Sendefunkgeräten und -anlagen unabhängig davon, welche Art der Nachrichtenübertragung genutzt und welcher Nachrichteninhalt übermittelt werden soll. Auch für den beabsichtigten Betrieb eines Seenotfunksenders, z.B. einer Satelliten-EPIRB, ist eine Frequenzzuteilung erforderlich.

Was beinhaltet eine Frequenzzuteilung?

Eine Frequenzzuteilung im Seefunkdienst beinhaltet

- a) die Erlaubnis zur Teilnahme am internationalen Seefunkdienst auf den Frequenzen bzw. in den Frequenzbereichen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den beantragten Seefunkgeräten stehen. D.h., wenn mit der Antragstellung z.B. der Betrieb einer UKW-Seefunkstelle beabsichtigt ist, dann beinhaltet die Frequenzzuteilung die Genehmigung der Nutzung des gesamten UKW-Frequenzspektrums für den Seefunkdienst unter den national und international vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen.
- b) den Namen des Schiffes, das Rufzeichen und eventuell weitere Kennungen (MMSI-Nummer, Satelliten-ID-Nummer, Selcall- und Selektivrufnummern) für die Seefunkstelle. Die Registrierung des Schiffsnamens und der vergebenen Rufzeichen und Kennungen erfolgt in der Datenbank der Bundesnetzagentur und im Interesse der Schiffssicherheit bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) im Seenotleitzentrum (MRCC Bremen) sowie international bei der Internationalen Fernmeldeunion in Genf.
- c) den Namen des Inhabers der Frequenzzuteilung
- d) Angaben über Dienststunden (z.B. die Bezeichnung "HX" bei nicht vorgegebenen Zeiten) und die Art des Funkverkehrs sowie allgemeine Merkmale der technischen Einrichtungen an Bord des Schiffes. Bei Funkstellen für den öffentlichen Funkverkehr enthält die Frequenzzuteilung auch die Kennung der Abrechnungsgesellschaft für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch (z.B. DP01, DP02, DP04, DP07, NL01 usw.). Grundlage der Angabe einer Abrechnungskennung ist der zwischen dem Frequenzzuteilungsinhaber und der jeweiligen Abrechungsgesellschaft geschlossene Vertrag.

Art des Funkverkehrs

In Verbindung mit einer Frequenzzuteilung wird durch die Angabe der Art des Funkverkehrs bei einer Seefunkstelle international deutlich gemacht, ob die Funkstelle der Allgemeinheit für einen uneingeschränkten öffentlichen Nachrichtenaustausch zur Verfügung steht, d.h., ob Funkverkehr in Richtung Schiff-Land und Land-Schiff über die öffentlichen Fernmeldenetze gestattet ist.

Funkstellen für den **beschränkt öffentlichen Nachrichtenaustausch** werden mit **CR** bezeichnet. Diese Funkstellen sind berechtigt, Funkverkehr mit Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes abzuwickeln sowie Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord und Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Funkstellen für den öffentlichen Nachrichtenaustausch werden mit CP bezeichnet. Diese Funkstellen besitzen eine Abrechnungskennung für den entgeltpflichtigen Nachrichtenaustausch. Daneben sind die Funkstellen berechtigt, Schiff-Schiff-Verkehr, Funkverkehr an Bord sowie Not- und Sicherheitsverkehr durchzuführen.

Muss der Antragsteller einer Frequenzzuteilung selbst Inhaber eines Seefunkzeugnisses sein?

Nein. Der Antragsteller hat nur sicherzustellen, dass die Funkanlagen an Bord seines Schiffes von Personen bedient werden, die ein entsprechendes Seefunkzeugnis besitzen.

Außerdem müssen **Führer von Sportfahrzeugen** ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeuges nachweisen.

Die Art des erforderlichen Seefunkzeugnisses richtet sich nach der Art der zu bedienenden Geräte an Bord von Schiffen. Ein Short Range Certificate (SRC) oder ein Restricted Operator's Certificate (ROC) berechtigen zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW. Ein UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ) berechtigt zum Bedienen der Sprech-Seefunkstellen für UKW und der Funkeinrichtungen des GMDSS für UKW in den Gewässern des Bedeckungsbereiches der deutschen UKW-Küstenfunkstellen (Seegebiet A1). Das Long Range Certificate (LRC) oder ein General Operator's Certificate (GOC) berechtigen zum Bedienen aller Sprech-Seefunkstellen und aller Funkeinrichtungen des GMDSS.

Binnenschifffahrtsfunkanlagen dürfen mit einem Seefunkzeugnis nicht betrieben werden. Hierzu ist das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI) notwendig.

Alte GMDSS Seefunkzeugnisse wie z. B. das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funker I oder II bzw. das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker behalten ihre Gültigkeit. Funkzeugnisse für das alte Seefunksystem behalten ebenfalls ihre Gültigkeit, mit ihnen dürfen aber nur Seefunkfunkanlagen ohne DSC bzw. Binnenschifffahrtsfunkanlagen bedient werden.

Ist für die Bedienung von Funkanlagen, die <u>ausschließlich</u> für den Empfang von Aussendungen "An alle Seefunkstellen" bestimmt sind, der Besitz eines Seefunkzeugnisses erforderlich?

Nein. Für die Bedienung eines einzelnen Seefunkempfängers oder eines Navtex-Gerätes ist kein Seefunkzeugnis erforderlich.

Was ist vor der Inbetriebnahme eines AIS-Transponders zu beachten?

Für den Betrieb eines AlS-Transponders ist eine entsprechende Frequenzzuteilung zu beantragen. Der Transponder ist mit der zugeteilten MMSI-Nummer, dem Schiffsnamen, dem Rufzeichen sowie mit den weiteren schiffsspezifischen Angaben (Länge, Breite, Schiffstyp usw.) korrekt zu konfigurieren. Wenn an Bord eines Schiffes nur ein AlS-Transponder betrieben wird, teilt die Bundesnetzagentur kein Rufzeichen zu. Für die Betreiber anderer Seefunkstellen ist damit erkennbar, dass mit dieser Funkstelle kein Funkverkehr aufgenommen werden kann. Für das ausschließliche Bedienen eines AlS-Transponders ist kein Funkzeugnis erforderlich.

Gebühren und Beiträge für Frequenzzuteilungen im Seefunkdienst und Binnenschifffahrtsfunk (Stand: 01. Januar 2007)

Für folgende Leistungen der Bundesnetzagentur werden aufgrund der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) vom 21. Mai 1997 (BGBI. I S. 1226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 2006 (BGBI. I S. 2661), **einmalige** Gebühren erhoben:

Frequenzzuteilung für die Teilnahme am Seefunk und/oder Binnenschifffahrtsfunk	130,00 €
Erstellen einer Zweitschrift einer Urkunde	60,00 €
Änderung einer Frequenzzuteilung	60,00€

Gemäß der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (Frequenzschutzbeitragsverordnung - FSBeitrV) vom 13. Mai 2004 (BGBI. Jahrgang 2004 Teil I Nr. 24 S. 958) werden **Jahresbeiträge** erhoben. Die Beiträge für das Jahr 2005 wurden mit der ersten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBI. Jahrgang 2005 Teil I Nr. 32 S. 1538) festgelegt.

Frequenznutzungsbeitrag für eine See- bzw. Schiffsfunkstelle im Jahr 2005	17,60 €
EMV-Beitrag für eine See- bzw. Schiffsfunkstelle im Jahr 2005	3,50 €

Die Beiträge für das Jahre 2006 und 2007 sind noch nicht veröffentlicht.

Für Rückfragen oder weitere Informationen steht Ihnen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg gerne zur Verfügung.